

Unsere praktischen Erfahrungen bestätigen, daß sich inhaftierte Personen sehr schnell für die anstaltseigene Kleidung entscheiden, wenn diese sich in einem entsprechend sauberen und ordentlichen Zustand befindet und den Erfordernissen des Aufenthaltes in der Untersuchungshaftanstalt Rechnung trägt.

Die Mitarbeiter der Linie XIV müssen sich davon leiten lassen, daß mit dem Tragen eigener Bekleidung begünstigende Bedingungen für Inhaftierte bestehen, und das wird ebenfalls durch die Praxis bestätigt, Verbindungen zur Außenwelt (bei Besuchen der Angehörigen, des Rechtsanwaltes oder ähnlichem) im weiteren Verlauf des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges herzustellen.

Es ist stets davon auszugehen, daß die in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommenen Personen sich wegen der Begehung von Staatsverbrechen beziehungsweise anderer Straftaten mit einer hohen Gesellschaftsgefährlichkeit zu verantworten haben und das sich diese Inhaftierten über einen längeren Zeitraum in der Untersuchungshaftanstalt befinden und sicher verwahrt werden müssen.

Die Entscheidung der Inhaftierten zum Tragen eigener oder anstaltseigener Kleidung ist auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung (Anlage II) aktenkundig zu machen.

In die Untersuchungshaftanstalt aufgenommene inhaftierte Personen, welche Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind, das heißt als Uniformträger verhaftet oder festgenommen wurden, erhalten grundsätzlich anstaltseigene Kleidung.